

Beitragsordnung

TuS Friedrichsdorf 1900 e.V.

1. Gem. § 4 der Satzung des TuS Friedrichsdorf 1900 e.V. ist die Mitgliedschaft im Verein beitragspflichtig.

2. Der ordentliche Jahresbeitrag beträgt: (Stand 01.01.2015)

Für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre € 57,-

Für Personen, die bisher im Familienbeitrag oder Kinder-/Jugendlichen-/junge Erwachsenenbeitrag erfasst waren, gilt folgendes:

Mit Erreichen des 20. Lebensjahres wird das Vereinsmitglied grundsätzlich aus o.a. Rubrik herausgelöst. Das Vereinsmitglied muss im Folgejahr bei Einziehung des ordentlichen Jahresbeitrages den Einzelbetrag für Erwachsene bezahlen.

für Erwachsene ab 20 Jahre € 87,-

Wenn sich junge Erwachsene nach Vollendung des 20. Lebensjahres in der Schulausbildung, in der Berufsausbildung oder im Studium befinden, verbleiben sie im Familien- bzw. Kinder-/Jugendlichen-/ junge Erwachsenenbeitrag, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und jährlich, spätestens bis zum 01.11. eines jeden Jahres, eine schriftliche Bescheinigung über eine der oben aufgeführten Tätigkeiten beibringen. Es besteht eine Bringschuld, d.h., das Mitglied muss sich melden.

für Ehepaare / Paare € 150,-

für Ehepaare / Paare (sofern ein Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet hat) € 138,-

für Familien ab 3 Personen € 168,-

für Rentner/innen ab 60. Lebensjahr € 63,-

für Sozialhilfeempfänger/innen gelten gesonderte Regelungen.

3. Neben dem jährlichen Grundbetrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr beträgt pro Person **10 €**. Bei bestehender Familienmitgliedschaft wird bei weiteren Neuanmeldungen zum Familienbeitrag **keine** Aufnahmegebühr erhoben.

4. Die Abteilungsleiter/innen des TuS Friedrichsdorf 1900 e.V. können, über den ordentlichen Jahresbeitrag hinausgehend, Zusatzbeiträge pro Jahr festlegen. Hierzu bedarf es der Einberufung aller Abteilungsmitglieder und der Abstimmung über die Höhe des Beitrages. Die einfache Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder beschließt den festgelegten Zusatzbeitrag. Die Entscheidung ist dem Vorstand mitzuteilen, der letztlich dem Zusatzbeitrag zustimmt oder mit Begründung ablehnt. Die Höhe des Zusatzbeitrages darf den ordentlichen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

5. Der Einzug des Jahresbeitrages und der bei Neumitgliedschaft anfallenden Aufnahmegebühr (siehe Ziff. 3) erfolgt einmal jährlich im Lastschriftverfahren über die Hauptkasse.

Barzahlungen oder Überweisungen nach Übersendung einer Rechnung sind nur gegen einen Aufschlag von **2.50 €** je Rechnung möglich.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Erwerbs der Mitgliedschaft. Die Höhe des Beitrages wird anteilig nach Monaten berechnet.

Die durch Rücklastschriften dem Verein entstehenden Bankgebühren zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **7.50 €** sind vom Mitglied zu übernehmen.

6. Der Vereinsvorstand kann Ausnahmen zur Beitragsordnung beschließen.

Der Vorstand im Januar 2015